Zur Berufsausbildung der Anormalen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Reg.-Rat, 10. Mai 1921.

Die Unterstützungspflicht von Geschwistern gemäß Art. 329 Z.G.B. ist gegeben, wenn und insoweit der ihnen auferlegte Beitrag sie nicht so wesentlich belastet, daß sie sich infolgedessen in ihrer Lebenshaltung wesentliche Beschränkungen auferlegen müssen.

Reg.-Rat, 12. Mai 1921.

Die Armenbehörde kann einen Verwandtenbeitrag nur einfordern, wenn sie den Berechtigten selbst unterstützt.

Reg.-Rat, 12. Mai 1921.

..... Laut der eigenen Darstellung der Impetrantin wird die Mutter W. von ihr weder vorübergehend, noch dauernd unterstützt, und die Angabe, daß sie eben auch von den an die Familie des Sohnes verabfolgten Unterstützungen zehren helfe, ist zu unbestimmt, als daß gestützt darauf der Impetrat zu einem Beitrag verurteilt werden könnte.....

I. Der Anspruch eines Spitals gegenüber einer Gemeinde auf Bezahlung der Pflegekosten für eine ohne Auftrag und Gutsprache der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufgenommene Person ist im Streitfalle durch Regierungsstatthalter und Regierungsrat als Administrativjustizbehörden zu beurteilen.

II. Der Anspruch beurteilt sich in analoger Anwendung der Grundsätze des Art. 419 ff. über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Er ist deshalb zu schätzen, soweit die Gemeinde durch die Spitalverpflegung einer von ihr zu unterstützenden Person bereichert ist und soweit sie nicht nachzuweisen vermag, daß sie durch die Unterlassung einer Benachrichtigung seitens des Spitals einen Schaden erlitt.

Reg.-Rat, 27. Mai 1921.

P. S. In der „Zeitschrift für bernisches Verwaltungsrecht" hält Prof. Dr. Blumenstein diesen Entscheid für juristisch irrtümlich, da die Pflegegeldforderung eines Spitals an eine Gemeinde kein Anspruch des öffentlichen Rechtes sei und als solcher nicht der Administrativjustiz unterliege. St.

Zur Berufsausbildung der Anormalen.

Der Entwurf zu einem eidgenössischen Subventionsgesetz zur Hebung des Abnormenwesens, wie ihn Herr Nationalrat Hans von Matt in Stans im Auftrage des Bundesrates aufgestellt hat, enthält in seinem II. Teil auch Bestimmungen zur Förderung der Berufsausbildung Anormaler.

Wie wichtig diese ist, hat wohl jede Armenpflegschaft zur Genüge erfahren, der die anormalen Armengenössigen, die Krüppelhaften, Epileptischen, Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen am meisten Mühe und Ausgaben verursachen. Kostet schon die Unterbringung dieser Pfleglinge in den Anstalten für Anormale ein schönes Stück Geld, so kommen der Armenpfleger und die andern Versorger erst recht in Verlegenheit, wenn sie sie in der Oeffentlichkeit plazieren wollen, wo sie das in den Anstalten Gelernte anwenden sollen, um ihr Brot ganz oder doch teilweise selbst zu verdienen.

Sämtliche Anstalten für Anormale und ganz besonders die Berufsberatungsstellen in der Schweiz leiden schwer unter der durch die Konkurrenz der Normalen fast verunmöglichten Berufsausbildung der Anormalen. Um dem Bunde und den Behörden die Notwendigkeit der Förderung dieses Zweiges der Volksaus-

bildung klarzulegen, hat das Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale bei allen Anstalten und Berufsberatungsstellen in der Schweiz Erhebungen gemacht, welche folgende Resultate gezeitigt haben:

Die Hindernisse, die sich der Berufsausbildung der Anormalen in den Weg stellen, liegen zu einem Teil in den gegenwärtigen Zeitläufen. Die jetzige Wirtschaftskrisis und die Arbeitslosigkeit haben Staat und Volkswirtschaft in arge Notlagen gebracht. Die Erwerbsverhältnisse haben sich für alle schwieriger gestaltet. Eine Menge vollwertiger Arbeitskräfte findet keine Anstellung, umso schwieriger ergeht es den Minderwertigen.

Dazu kommt eine scharfe Gegnerschaft aus den Berufs- und Gewerbeverbänden. Immer mehr fordern diese für Zulassung von Lehrlingen bestimmte körperliche und geistige Fähigkeiten, die ihren Stand heben sollen. Wenn sie ihre Mindest-Lohnforderungen durchbringen wollen, können sie nur ganz gutbegabte Kräfte brauchen. Nicht selten ernten diejenigen, welche Defekte zu plazieren suchen, von den Sekretären der Berufsorganisationen arge Vorwürfe. Sie glauben, die Standesehre ihres Gewerbes werde durch die Zumutung der Berufsausbildung Anormaler herabgewürdigt.

Die Lehrmeister bringen der Ausbildung Anormaler wenig Verständnis und Interesse entgegen. Es fehlt ihnen auch an der nötigen Zeit, an Geduld und am Geschick, das die Ausbildung defekter Lehrlinge in vermehrtem Maße erfordert. Auch wollen die meisten Lehrmeister heutzutage keine Lehrlinge mehr an die Kost nehmen. Die strengen Vorschriften der Kranken- und Unfallversicherung lassen manchen Meister vor der größern Verantwortung mit anormalen Lehrlingen zurückschrecken. Die für sie geschaffenen Lehrlingspatronate liegen ihnen unbequem und Einsprachen dieser lehnen die Meister zum vornherein ab. Alle Berufsberatungsstellen erklären darum, daß es heutzutage sehr schwer halte, normale Lehrlinge in Lehrstellen unterzubringen, und daß die Unterbringung Anormaler fast eine Unmöglichkeit sei.

Die anormalen Lehrlinge selbst stoßen durch ihre physischen und psychischen Mängel zum voraus ab. Manche bilden in den Entwicklungsjahren in sexueller Beziehung direkt eine Gefahr. Ihre Rückfälligkeit in frühere Fehler und Laster stellt schwere Anforderungen an die Geduld der Lehrmeister. Darum wird von den meisten Lehrverhältnissen berichtet, daß sie nach kurzer Dauer abgebrochen werden mußten, daß sie nur zu einem negativen Resultat geführt hätten, und daß sie oft nicht einmal über die Probezeit hinaus reichten.

Armenbehörden und Eltern, die für solche Kinder lange Jahre in den Erziehungsanstalten zu zahlen hatten, wünschen möglichst baldiges Verdienen. Die wenigsten denken daran, daß die normalen Kinder in der Volksschule auch keinen Beruf erlernen, daß erst nach der Schulzeit eine teure Lehrzeit einsetzt, und daß das Verdienen erst viel später kommt. Wenn die Versorgung nach der Anstalt nur möglichst wenig kostet, wenn nur möglichst bald eine Beschäftigung gefunden werden kann, dann sind sie befriedigt, auch wenn die Beschäftigung dem Ausgetretenen nicht einmal paßt. Ein großer Prozentsatz der in den Anstalten und Hilfsschulen ausgebildeten Zöglinge leidet darum argen Schiffbruch. Manche Vorsteher von Anstalten klagen, daß kaum 10 Prozent ihrer ehemaligen Zöglinge sich wirtschaftlich selbst durchbringen, und daß einem die erlebten Mißerfolge die ganze Erziehungsarbeit verleiden. „O wie froh wäre ich," seufzt ein gewissenhafter Anstaltsvorsteher, „wenn in der Ausbildungsmöglichkeit meiner Ausgetretenen bald etwas mehr geschähe. Dann würde mich die Arbeit in der Schule auch wieder mehr freuen."

An Vorschlägen zur Hebung der Berufsausbildung Anormaler sind mehrere eingegeben worden: Alle gehen darin einig, daß für die Anormalen Lehrwerkstätten errichtet werden sollten, sei es in Anlehnung an die bereits bestehenden Erziehungsanstalten, oder selbständig als regionale Institutionen für die einzelnen Kategorien der Anormalen. So wird der Gründung einer allgemeinen Schweiz. katholischen Anstalt für berufliche Ausbildung Taubstummer in Anlehnung an eine Taubstummenanstalt gerufen. Das ist nach den übereinstimmenden Ansichten aller sicher, daß solche Erweiterungen bestehender Anstalten am besten durch Erwerbung eines landwirtschaftlichen Betriebes geschehen, in welchem die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkte zur Selbsterhaltung der Lehrwerkstätte und der Mutteranstalt dienen. Die Mädchen sollen in sämtlichen Hausgeschäften, wie Kochen, Waschen, Glätten, Nähen und Stricken unterrichtet und zu Dienstmädchen ausgebildet werden. Die Knaben haben in der Schuhmacherei, Schneiderei, Schreinerei, Küblerei, Schlosserei und Korbflechterei zunächst den Bedürfnissen beider Anstaltsbetriebe entgegenzukommen und bei Eignung sich in den betreffenden Berufen für die Oeffentlichkeit auszubilden. Solche Betriebe wären in gleicher Weise vom Bunde zu subventionieren, wie die Erziehungsanstalten.

Es wurden auch selbständige Arbeitskolonien vorgeschlagen, wie sie in der Basler-Webstube und in den Lehrwerkstätten von St. Gallen bereits ihre Vorläufer haben. Diese Arbeitskolonien dienen als Uebergangsstationen ins öffentliche Leben. Die Lehrlinge, die bisher in den Anstalten als Interne auf Schritt und Tritt behütet wurden, könnten in den Arbeitskolonien als Externe, die ihr Logis in Privatfamilien in der Nähe der Arbeitskolonie hätten, mit dem einen Fuß den Schritt ins öffentliche Leben wagen und so sich an die dereinstige vollständige Versetzung in die Oeffentlichkeit gewöhnen. Bewähren sie sich als Externe nicht, müßten sie wieder ganz in die internen Lehrwerkstätten zurückkehren.

Lehrwerkstätten und Arbeitskolonien sollten die im Leben draußen Gestrandeten wieder aufnehmen, wenn der Versuch zur Selbständigmachung mißglückt ist, oder wenn sie wegen vorübergehender Arbeitslosigkeit Gefahr laufen sollten, wirtschaftlich und moralisch zu tief zu sinken. Die Schwächsten müßten zeitlebens in diesen Werkstätten und Arbeitskolonien verbleiben. Beide wären durch Bund und Kantone, wie die übrigen Anormalen-Anstalten, zu subventionieren.

Die Vorsteher dieser Betriebe hätten ihre Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, ob ihre Insassen nicht in den Industriebetrieben der Umgebung als Fabrikarbeiter zur Bedienung einfachster Maschinen, zur Ausführung von mechanischen Teilarbeiten, untergebracht werden könnten. Solchen Industriellen dürften durch Ausrichtung von Prämien der Mindererlös und das größere Risiko, das sie mit der Beschäftigung der Anormalen eingehen, ersetzt werden. Die Fabrikarbeiter wären, wenn immer möglich, in den obgenannten Anstalten oder in besondern Arbeiterheimen unterzubringen, da die Vermengung anormaler mit den normalen Arbeitern den erstern immer Schaden bringt. Auch diese Arbeiterheime sollten gleich den übrigen Anstalten von Bund und Kantonen subventioniert werden.

Haben bestimmte Anormale in den Lehrwerkstätten, Arbeitskolonien und Arbeiterheimen für gewisse Berufe Fähigkeiten gezeigt, so soll man versuchen, sie als Gesellen bei Handwerkern in der Umgebung unterzubringen. Auch den Meistern, welche den Anormalen dauernde Beschäftigung zukommen lassen, wären Prämien zu verabfolgen. Bis zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit haben die Anormalen auch bei ihren Meistern unter dem

Patronat ihrer Anstaltsvorsteher zu stehen, welche die entstehenden Schwierigkeiten zu beheben versuchen oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Zöglinge vorübergehend in die Anstalt zurückrufen würden.

Daß für den Betrieb der vorgeschlagenen Lehrwerkstätten, Arbeitskolonien und Arbeiterheime das Lehr- und Aufsichtspersonal besonders herangebildet werden müßte, ist wohl einleuchtend. Es könnte dies am besten geschehen durch Einrichtung von heilpädagogischen Kursen für die Lehrkräfte, durch Subventionen an Studienreisen im Auslande, durch Einrichtung praktischer Lehrkurse für Pflegepersonal in den Anstalten für Anormale, durch Heranbildung von Lehrmeistern in den Werkstätten für Anormale. Besondere Nachfragen haben ergeben, daß die Handwerker sich nicht zu besondern Lehrmeisterkursen für Anormale herbeiließen. Man wird darum von jenen absehen und diese in den Vordergrund treten lassen müssen.

Die Organe der Berufsberatungsstellen in der Schweiz sollten besondere Unterabteilungen für die Berufsberatung Anormaler schaffen. Sie hätten sich auch mit der Schutzaufsicht über die anormalen Lehrlinge zu befassen, für die Lehrverträge besondere Lehrbedingungen aufzustellen, mit den Meisterverbänden engere Fühlung zu nehmen und bei ihnen Verständnis und Interesse für die Berufsausbildung Anormaler zu wecken, eine Liste der Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anzulegen und vor allem in den Industriebetrieben und Fabriken Teilbeschäftigungen nachzuspüren, die gut von Anormalen ausgeführt werden können. Die Resultate all dieser Erkundigungen wären dem Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale einzusenden und durch dieses den verschiedenen Verbänden für Anormale bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen. Dies ist in gedrängter Kürze eine Blumenlese aus dem unserem Sekretariat zugekommenen Material, die natürlich verschiedene Meinungen wachrufen wird. Das ist sicher, wenn der von Herrn Nationalrat von Matt aufgestellte Entwurf zu einem Bundesgesetz zur Hebung des Abnormenwesens die Berufsausbildung der Anormalen in oben ausgeführtem Sinne berücksichtigt und durch Subvention von Bund und Kantonen fördert, so wird den Gemeinde-Verwaltungen, den Armen-Pflegschaften und Eltern, die erwachsene Anormale zu versorgen und zu beschäftigen haben, eine große Last abgenommen. Erst durch die oben skizzierte berufliche Ausbildung der Anormalen kommt die Arbeit der Erziehungsanstalten und Hilfsschulen für Anormale zur vollen Geltung. Durch Verwertung der schwachen Kräfte steigt der nationalökonomische Wert unseres ganzen Volkes. Wenn aber die erwachsenen Anormalen den Gemeinde-Verwaltungen, Armen-Pflegschaften und Eltern durch Nichtausbildung ihrer Kräfte ihr Leben lang zur Last fallen, so zehren sie vom nationalen Vermögen, statt es zu mehren.

St. Gallen, im September 1921.

Das Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale.

Unterstützungsaktion des Bundes zugunsten unverschuldet notleidender Schweizer im Ausland.

Vor dem Kriege standen keine andern Bundesmittel zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Schweizer im Auslande zur Verfügung als die Subventionen an die schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle, und die Unter-